

	<p style="text-align: center;"> Staatliche Schulberatungsstelle für Unterfranken Ludwigkai 4 97072 Würzburg Tel. 0931/7945-410 E-Mail: mail@schulberatung-unterfranken.de http://www.schulberatung.bayern.de </p>	<p style="text-align: center;">RS - II</p> <hr/> <p style="text-align: center;">Stand : 01.06.17</p>
---	---	--

Hilfen für Schüler aus dem Ausland an den Realschulen

1. Aufnahme in die Eingangsklasse der Realschule nach § 6(5) GrSO und § 6(2) MSO

Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus der 4. Jahrgangsstufe der Grundschule: § 6(5) GrSO

„(5) ¹ Für Schülerinnen und Schüler mit nicht deutscher Muttersprache, die nicht bereits ab Jahrgangsstufe 1 eine deutsche Grundschule besucht haben, kann auch bis zu einer Gesamtdurchschnittsnote von 3,33 die Eignung festgestellt werden, wenn dies auf Schwächen in der deutschen Sprache zurückzuführen ist, die noch behebbar erscheinen. ² Die Eignung für den Bildungsweg des Gymnasiums oder der Realschule setzt für diese Schülerinnen und Schüler voraus, dass sie eine angemessene Zeit vor der Ausgabe des Übertrittszeugnisses nach Abs. 2 den Unterricht im Fach Deutsch besucht haben.“

Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht im Fach Deutsch als Zweitsprache besuchen und nicht rechtzeitig in die Regelklasse wechseln, erlangen die Eignung für den Besuch des Gymnasiums oder einer Realschule über den Probeunterricht.

Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus der 5. Jahrgangsstufe der Mittelschule: § 6(2) MSO

„(2) Für Schülerinnen und Schüler mit nicht deutscher Muttersprache, die nicht bereits ab Jahrgangsstufe 1 eine deutsche Grundschule besucht haben, kann bis zu einer Gesamtdurchschnittsnote von 3,33 die Eignung festgestellt werden, wenn dies auf Schwächen in der deutschen Sprache zurückzuführen ist, die noch behebbar erscheinen.“

2. Aufnahme als Gastschüler nach §8 RSO

„Schülerinnen und Schüler, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt längere Zeit im Ausland hatten, dort keine anerkannte deutsche Auslandsschule besucht haben und sich dem Aufnahmeverfahren zunächst nicht unterziehen wollen, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter in stets widerruflicher Weise den Besuch des Unterrichts in einzelnen oder allen Fällen gestatten. Unterliegen solche Schülerinnen und Schüler der Schulpflicht, so müssen sie am Unterricht in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern teilnehmen. Über den Schulbesuch wird auf Antrag eine Bestätigung ausgestellt. Ein Zeugnis kann nur erteilt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler auf Grund des bestandenen Aufnahmeverfahrens die Schule besucht.“

In der Regel sind folgende Verfahren bei der Aufnahme möglich:

- Aufnahmeprüfung
- Teilnahme an den Leistungsnachweisen (entsprechend § 7 (2) RSO), mit denen die Schülerin/der Schüler nachweisen kann, dass sie/er den Anforderungen der Realschule gewachsen ist.

3. Deutsch-Sonderregelung an der Realschule nach § 24(2) RSO und § 31(7) RSO

„(2) Bei Schülerinnen und Schülern mit nicht deutscher Sprache, die keinen eigenständigen Deutschunterricht erhalten haben, und bei Aussiedlerschülerinnen und Aussiedlerschülern sind in den beiden ersten Jahren des Schulbesuchs in der Bundesrepublik Deutschland unzureichende Leistungen im Fach Deutsch in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 bei der Entscheidung über das Vorrücken nicht zu berücksichtigen.“ (§24(2) RSO)

„(7) Bei Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache, die keinen eigenständigen Deutschunterricht erhalten haben, und bei Aussiedlerschülerinnen und –schülern kann in den beiden ersten Jahren des Schulbesuchs in der Bundesrepublik Deutschland die Benotung im Fach Deutsch in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 durch eine allgemeine Bewertung der mündlichen und schriftlichen Ausdrucksverständigung ersetzt oder erläutert werden.“ (§31(7) RSO)

4. Abweichende Fremdsprache: § 16 (3) RSO und Vollzugsvorschriften (K.zahl 20.40)

„(3) Schülerinnen und Schüler, die in die Jahrgangsstufen 8, 9 oder 10 eintreten und an der zuvor besuchten Schule keinen Unterricht in Englisch hatten, kann die oder der hierfür bestimmte Ministerialbeauftragte im Einzelfall zur Vermeidung einer unbilligen Härte genehmigen, dass Englisch durch eine andere Fremdsprache ersetzt wird.“ (§16 (3) RSO)

Treten die Schülerinnen oder Schüler in die 6. oder 7. Jahrgangsstufe über, ist nur in Ausnahmefällen eine Sonderregelung als Einzelfallentscheidung möglich.

Die Erziehungsberechtigten bzw. der volljährige Schüler/die volljährige Schülerin stellen über die Schule einen Antrag beim Ministerialbeauftragten. Die Übersicht zeigt die für die einzelnen Fremdsprachen zuständigen Ministerialbeauftragten: (KMS vom 09.08.2006 Nr. V.2.-5 S 6402.6 –5.81 822)

Abweichende Fremdsprache	Zuständige/r Ministerialbeauftragte/r
Griechisch	Oberfranken
Italienisch	Oberfranken
Polnisch →Für Oberfranken, Schwaben und Niederbayern →Für Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken	Oberbayern-West Unterfranken
Rumänisch	Schwaben
Russisch →Für Oberbayern, Schwaben, Niederbayern →Für Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken	Oberbayern-Ost Oberpfalz
Serbo-Kroatisch	Niederbayern
Slowakisch	Oberfranken
Spanisch	Oberfranken
Tschechisch	Oberfranken
Türkisch	Mittelfranken
Ungarisch	Niederbayern
Sonstige Fremdsprachen	Schwaben

„In der Ersatzfremdsprache bildet sich der Schüler privat weiter und unterzieht sich jeweils gegen Ende eines jeden Schuljahres, bei ausreichenden personellen und organisatorischen Voraussetzungen zweimal im Schuljahr, einer Feststellungsprüfung – soweit zulässig – auch in der Abschlussprüfung. Die private Ausbildung erfolgt in voller Verantwortung der Erziehungsberechtigten/der volljährigen Schüler.“ (20.40 2.4)

5. Unterricht von Schülerinnen und Schülern in SPRINT-Klassen

SPRINT-Klassen sind ein besondere Angebot für Schülerinnen und Schüler der 6. Und 7. Jahrgangsstufe mit nichtdeutscher Muttersprache. Ziel ist es, durch intensiven Deutschunterricht geeigneten Schülerinnen und Schülern die erfolgreiche Schullaufbahn an der Realschule zu ermöglichen.

Siehe gesondertes Merkblatt!

6. Einrichtung von Klassen für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache nach § 12(2) RSO

„Für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache können besondere Klassen gebildet werden, in denen Abweichungen von der Stundentafel zulässig sind.“ (§12(2) RSO)